



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Schwangerschaft / Mutterschaft als Schulleiterin

240-71 IN vom 11. September 2020

240-71 IN Schwangerschaft_Mutterschaft als Schulleiterin.docx



Inhalt

1.	Grundsätzliches	3
1.1.	Dauer des Mutterschaftsurlaubes	3
1.2.	Unbezahlter Urlaub	3
1.2.1.	Auswirkungen der Lohnsistierung auf das Versicherungsverhältnis mit der BVK	3
1.2.2.	Auswirkungen auf die Unfallversicherung	4
1.3.	Ferienkürzung	4
1.4.	Kündigung des Arbeitsverhältnisses	4
1.4.1.	Kündigungsschutz	4
1.5.	Änderung des Beschäftigungsgrades	5
1.6.	Vorzeitige Wiederaufnahme der Tätigkeit	5
1.7.	Krankheit und Unfall	5
2.	Stellvertretung	6
3.	Ablauf	6
3.1.	Voranzeige der Geburt / Arbeitsverhältnis als Schulleiterin	6
3.2.	Nach der Geburt / Arbeitsverhältnis nach Mutterschaftsurlaub als Schulleiterin	7
4.	Kontakt	7

1. Grundsätzliches

1.1. Dauer des Mutterschaftsurlaubes

Die Schulleiterin hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Kalenderwochen, der frühestens zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Geburtstermin beginnt.

Wenn die Schulleiterin zwei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin die Unterrichtstätigkeit niederlegt und die tatsächliche Geburt mehr als zwei Wochen nach dem errechneten Geburtstermin liegt, muss die Schulleiterin für diese Zeit ein Arztzeugnis vorlegen. Ansonsten wird für die zusätzlichen Tage vor dem Beginn des Mutterschaftsurlaubes (zwei Wochen vor tatsächlicher Geburt) ein unbezahlter Urlaub verfügt.

1.2. Unbezahlter Urlaub

Es ist möglich, den gesetzlichen Mutterschaftsurlaub durch einen unbezahlten Urlaub zu verlängern. Für einen unbezahlten Urlaub vor oder nach der Geburt ist vorgängig ein Antrag an die Schulpflege einzureichen. Ein unbezahlter Urlaub nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes kann nur bewilligt werden, wenn die Schulleiterin das Arbeitsverhältnis nach dem Urlaub wieder aufnimmt. Die Kompetenz, unbezahlte Urlaube zu gewähren, liegt bei der Schulpflege. Während dem unbezahlten Urlaub wird der Lohn sistiert.

1.2.1. Auswirkungen der Lohnsistierung auf das Versicherungsverhältnis mit der BVK

Dauert der unbezahlte Urlaub und damit die Lohnsistierung länger als einen Monat bis zu einem Jahr, werden Versicherungsschutz und Beitragspflicht eingestellt. Die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität entfällt bereits mit Urlaubsbeginn. Die Schulleiterin hat die Möglichkeit, den Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität auf eigene Rechnung ab Urlaubsbeginn bis zum Ende der Lohnsistierung weiterzuführen. Die Prämie beträgt 2 % des versicherten Lohnes. Als versicherter Lohn gilt derjenige vor der Beurlaubung.

Die Schulleiterin kann bei der BVK die Weiterführung der Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität beantragen. Der Antrag muss vor Beginn des unbezahlten Urlaubs erfolgen. Die Rechnung muss vor Beginn des unbezahlten Urlaubes bezahlt werden, sonst besteht kein Versicherungsschutz.

Das Antragsformular wird der Schulleiterin zusammen mit der Urlaubsverfügung zugestellt. Die BVK stellt ihr frühestens einen Monat vor Urlaubsbeginn Rechnung für die Prämie.

1.2.2. Auswirkungen auf die Unfallversicherung

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen müssen sich gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) für Krankenpflege versichern. Die Krankenversicherung beinhaltet Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Schulleitende sind durch den Arbeitgeber gegen die Folgen von Berufsunfällen und ab 8 Wochenstunden auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Um die Doppelversicherung gegen das Risiko Unfall zu vermeiden, können Versicherte gegen Nachweis bei der Krankenkasse eine Sistierung der Unfalldeckung verlangen.

Bei einem unbezahlten Urlaub erlischt der Nichtberufsunfallversicherungsschutz durch den Arbeitgeber nach 31 Tagen.¹

Deshalb muss dies von der Schulleiterin der Krankenkasse umgehend gemeldet werden, damit sie die Sistierung aufheben kann (KVG Art. 10 Abs.1).² Kommt eine Schulleiterin dieser Meldepflicht nicht nach, kann die Krankenkasse für die Zeit seit der Beendigung der Unfalldeckung, den Prämienanteil für Unfalldeckung samt Verzugszinsen fordern (KVG Art. 10 Abs. 2).³

Die Schulleiterin hat die Möglichkeit, den Versicherungsschutz mit einer Abredeversicherung beim Arbeitgeber monatsweise bis zu sechs Monaten zu verlängern. Die Prämie beträgt monatlich Fr. 40.-. Das entsprechende Formular kann auf der Website der AXA Versicherung bezogen werden (www.axa.ch/doc/acgpm).

1.3. Ferienkürzung

Der 16-wöchige Mutterschaftsurlaub führt zu keiner Ferienkürzung. Bei zusätzlichem unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um 1/12 gekürzt.⁴

1.4. Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Die Schulleiterin kann auf das Ende des bezahlten Mutterschaftsurlaubes kündigen. In diesem Fall ist es nicht möglich, den Mutterschaftsurlaub mit unbezahltem Urlaub zu verlängern.

1.4.1. Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt darf einer Schulleiterin nicht gekündigt werden. Sofern die Schulpflege nachweist, dass keine Fortsetzung

¹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

² Krankenversicherungsgesetz (KVG) Art. 10 Abs. 1

³ Art. 10 Abs. 2 KVG

⁴ § 79 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111; VVO)

des Arbeitsverhältnisses vorgesehen war, besteht bei befristeten Arbeitsverhältnissen der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub nur bis zum vereinbarten Austrittsdatum.

1.5. Änderung des Beschäftigungsgrades

Möchte die Schulleiterin den Beschäftigungsgrad nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes ändern, muss sie dies vorgängig bei der Schulpflege beantragen. Es liegt in der Kompetenz der Schulpflege, dem Antrag zuzustimmen bzw. diesen abzulehnen. Lehnt sie den Antrag ab, muss die Schulleiterin das Arbeitsverhältnis mit unverändertem Beschäftigungsgrad wieder aufnehmen oder die Anstellung auf das Ende des bezahlten Mutterschaftsurlaubes kündigen.

Während der Schwangerschaft und dem anschliessenden Mutterschaftsurlaub darf der Beschäftigungsgrad einer Schulleiterin nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Planung des neuen Schuljahres.

Nimmt die Schulleiterin das Arbeitsverhältnis mit einem geänderten Beschäftigungsgrad wieder auf, erfolgt die Änderung des Beschäftigungsgrades auf den ersten Tag nach dem Ende des bezahlten Mutterschaftsurlaubes bzw. nach dem letzten unbezahlten Urlaubstag. Dieser Tag kann auch auf ein Wochenende, einen Feiertag oder in die Schulferien fallen.

1.6. Vorzeitige Wiederaufnahme der Tätigkeit

Acht Wochen nach der Geburt hat die Schulleiterin ein Arbeitsverbot. Möchte sie anschliessend wieder arbeiten, stellt sie einen Antrag auf Verkürzung des bezahlten Mutterschaftsurlaubes. Eine „doppelte“ Auszahlung ist nicht möglich.

1.7. Krankheit und Unfall

Muss die Schulleiterin ihre Tätigkeit wegen schwangerschaftsbedingter Beschwerden früher niederlegen, werden die letzten zwei Wochen der Abwesenheit vor der Geburt an den sechzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub angerechnet. Somit beginnt der Mutterschaftsurlaub zwei Wochen vor dem tatsächlichen Geburtstermin.

Der Mutterschaftsurlaub wird für die Berechnung der Lohnfortzahlungsdauer bei Krankheit oder Unfall nicht angerechnet.

Krankheit oder Unfall während des Mutterschaftsurlaubes führen weder zu einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes, noch schieben sie diesen auf. Der Mutterschaftsurlaub ist nicht mit den Ferien vergleichbar, da es sich um einen Sonderfall bezahlter arbeitsfreier Zeit für einen privaten Zweck handelt, so dass das Krankheits- oder Unfallrisiko während dieser Zeit grundsätzlich bei der Schulleiterin liegt.

2. Stellvertretung

- Als Stellvertretung ist zwingend ein Vikariat einzurichten. Die Stelle darf erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleiterin durch eine festangestellte Schulleitung besetzt werden.
- Bei der Stellvertretung sollte das Dreiecksverhältnis eingehalten werden. Im Regelfall übernimmt eine Lehrperson der betroffenen Schule die Stellvertretung für die ausfallende Schulleiterin. Die Stellvertretung reduziert entsprechend ihren Unterricht. Für den Unterrichtsteil errichtet das Volksschulamt ein Vikariat.
- Übernimmt die Co-Schulleitung der betroffenen Schule oder eine Schulleitung einer anderen Schule in der gleichen Gemeinde die Stellvertretung für die ausfallende Schulleiterin, wird eine Anstellung als Schulleitungs-Stellvertretung eingerichtet.
- Die Vikariatskosten gehen zu Lasten Staat / Gemeinde.
- Die Stellvertretung wird durch die Schulleiterin, die Schulpflege oder das Volksschulamt gesucht.
- Vikarinnen / Vikare müssen über eine abgeschlossene EDK-anerkannte Volksschullehrerausbildung verfügen.

3. Ablauf

3.1. Voranzeige der Geburt / Arbeitsverhältnis als Schulleiterin

- Die Schulleiterin teilt ihre Schwangerschaft der Schulpflege mit.
- Die Schulpflege gibt der Schulleiterin die Formulare „Voranzeige der Geburt / Arbeitsverhältnis als Schulleiterin“ und „Arbeitsverhältnis nach Mutterschaftsurlaub als Schulleiterin“ mit dieser Information ab.
- Die Schulleiterin füllt das Formular „Voranzeige der Geburt / Arbeitsverhältnis als Schulleiterin“ aus und reicht es zusammen mit dem vom Arzt bestätigten errechneten Geburtstermin und allfälligen Anträgen an die Schulpflege ein.
- Die Schulpflege nimmt Stellung, leitet das Formular „Voranzeige der Geburt / Arbeitsverhältnis als Schulleiterin“ im Original unterschrieben und mit dem Arztzeugnis des errechneten Geburtstermins an das Volksschulamt weiter.
- Wenn die Schulpflege einen Antrag der Schulleiterin nicht bewilligt, wird mit ihr ein Gespräch geführt. Das Gesprächsprotokoll wird zusammen mit den Unterlagen dem Volksschulamt eingereicht.
- Das Volksschulamt kontrolliert die Angaben auf dem Formular anhand des errechneten Geburtstermins. Allfällige Unstimmigkeiten werden der Schulpflege zur Abklärung mit der Schulleiterin mitgeteilt.
- Wenn die Schulleiterin zwei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin die Unterrichtstätigkeit niederlegt und die tatsächliche Geburt mehr als zwei Wochen nach dem errechneten Geburtstermin liegt, muss die Schulleiterin für diese Zeit ein Arztzeugnis vorlegen. Ansonsten wird für die zusätzlichen Tage vor dem Beginn des Mutterschaftsurlaubes (zwei Wochen vor tatsächlicher Geburt) ein unbezahlter Urlaub verfügt.

3.2. Nach der Geburt / Arbeitsverhältnis nach Mutterschaftsurlaub als Schulleiterin

- Nach der Geburt reicht die Schulleiterin umgehend das Formular „Arbeitsverhältnis nach Mutterschaftsurlaub als Schulleiterin“ zusammen mit der Kopie des Geburtsscheines, allfälligen Arztzeugnissen und allfälliger geänderten Anträgen der Schulpflege ein.
- Die Schulpflege nimmt Stellung und unterschreibt das Formular „Arbeitsverhältnis nach Mutterschaftsurlaub als Schulleiterin“ und leitet es zusammen mit der Kopie des Geburtsscheines, Kopien allfälliger Arztzeugnisse an das Volksschulamt weiter. Bei einer Nichtbewilligung eines Antrages der Schulleiterin sind zusätzliche Gesprächsergebnisse dem Volksschulamt einzureichen.
- Das Volksschulamt verfügt den Mutterschaftsurlaub und sendet das Formular „Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung“ an die Schulleiterin.

4. Kontakt

Mutterschaftsurlaub und Stellvertretung

Sektor Personal

Tel. 043 259 22 70

E-Mail: personal@vsa.zh.ch

Informationen zur Risikoversicherung

BVK

Tel. 058 470 45 45

www.bvk.ch